

UPDATE ENERGIERECHT

KEINE BEFREIUNG VON DEN VORGABEN DER ENEV UND DES EEWÄRMEG ALLEIN AUFGRUND VON UNWIRTSCHAFTLICHKEIT

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.10.2019, 2 A 1846/19

Der Kläger beehrte die Befreiung von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) für die bereits genehmigte Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf seinem Grundstück. Er argumentierte, dass die ansonsten erforderlichen Investitionskosten für Decken- und Außenwanddämmung unwirtschaftlich seien und bereits deshalb eine „unbillige Härte“ im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV und § 9 Abs. 1 Satz 2 EEWärmeG vorliege.

Dem folgten sowohl Verwaltungs- als auch Oberverwaltungsgericht nicht. Beide Befreiungstatbestände setzten nach Wortlaut und Gesetzesbegründung zunächst voraus, dass „besondere Umstände“ zu einer unbilligen Härte der Investitionskosten führen müssten. Dies seien entweder besondere subjektive Umstände oder atypische objektive Sachverhalte. Ein unangemessener Aufwand allein reiche dafür aber nicht aus, da dieser nur Folge, nicht aber vorgelagerte Ursache im Sinne eines „besonderen Umstands“ sei. Erforderlich sei ein konkreter Ursache-Wirkungs-Zusammenhang. Besondere Umstände habe der Kläger aber weder dargelegt noch seien diese ersichtlich. In Betracht kämen etwa Topologie, Grundstückszuschnitt, Raumaufteilung oder geplante Nutzung. Das geplante Wohn- und Geschäftshaus weise derartige Besonderheiten aber nicht auf. Würde man allein die Unwirtschaftlichkeit als Befreiungsgrund genügen lassen, liefe dies letztlich auch darauf hinaus, dass die Befreiung praktisch nicht mehr die Ausnahme, sondern eher der Regelfall sei. Das Instrument der Befreiung sei aber gerade dadurch charakterisiert, dass es nur in atypischen Fällen zur Anwendung gelange.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen stellt klar, dass das Instrument der Befreiung von den Vorgaben der EnEV und des EEWärmeG nicht für das alleinige Ziel der Senkung von Baukosten verwendet werden kann. Denn der Gesamtzweck von EnEV und EEWärmeG ist die möglichst umfassende Senkung des Energieverbrauchs. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind hierfür grundsätzlich auch finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen. Wollen Vorhabenträger von den gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch machen, müssen sie daher genau darlegen und beweisen, aus welchen Gründen sich ihr Vorhaben von dem typischen Durchschnittsvorhaben abhebt und dass infolgedessen eine Unwirtschaftlichkeit vorliegt. Dem Standpunkt des OVG Nordrhein-Westfalen hat sich mittlerweile auch das OVG Rheinland-Pfalz angeschlossen (Beschluss vom 06.11.2019 – 8 A 10289/19).